

Tagung der Ortsgruppe Ostwestfalen-Lippe 2023 – Tagungsbericht

Am 20. Oktober 2023 fand die Tagung der Ortsgruppe OWL in den Räumlichkeiten der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld statt.

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. André Pleßner begrüßte für den Vorstand der Ortsgruppe gut 60 Teilnehmende und wies zunächst auf einige organisatorische Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren hin.



Dr. André Pleßner

Sodann stellte er mit dem Vorsitzenden der 7. Kammer des LAG Hamm Herrn Frank Auferkorte den ersten Referenten vor.

Herr Auferkorte erläuterte den Zuhörenden die wesentlichen Änderungen des BetrVG und der Wahlordnung durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz und konnte bereits von ersten Praxiserfahrungen berichten. Der Vortrag gliederte sich in eine Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren, die Darstellung einzelner Änderungen des BetrVG und der Wahlordnung sowie Hinweise auf die Änderungen in anderen Gesetzen, z.B. den besonderen Kündigungsschutz von Wahlinitiatoren.



Frank Auferkorte

Ein besonderes Augenmerk legte Herr Auferkorte auf die bestandskräftige Entscheidung des LAG Hessen mit Beschluss vom 14.03.2022 (16 TaBV 143/21). Die 16. Kammer hat im Vorjahr entschieden, dass jedes Betriebsratsmitglied einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf die Überlassung eines Tablets oder Notebooks hat, sofern der Betriebsrat in seiner Geschäftsordnung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BetrVG die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Videokonferenz wirksam geregelt hat. Ausweislich Rn. 38 der Entscheidungsbegründung weist das LAG Hessen explizit darauf hin, dass die Ermöglichung der Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an einer Betriebsratssitzung per Videokonferenz zugleich die Abwesenheit der Betriebsratsmitglieder vom Betrieb rechtfertigt: *„Der vom Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Juli 2013 (7 ABR 22/12) aufgestellte Grundsatz, Betriebsratsmitglieder müssen während ihrer arbeitsvertraglichen Arbeitszeit im Betrieb am Sitz des Betriebsrats anwesend sein, findet für die Dauer der Teilnahme an Videokonferenzen nach § 30 Abs. 2 BetrVG eine Einschränkung. Die Durchführung von Videokonferenzen macht von vornherein keinen Sinn, wenn sämtliche Teilnehmer sich im Betriebsratsbüro aufhalten müssen.“*

Im Anschluss an seinen Vortrag stand Herr Auferkorte dem Auditorium noch für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Diese bezogen sich insbesondere auf den Sonderkündigungsschutz für Wahlinitiatoren nach § 15 Abs. 3b KSchG, dessen Voraussetzungen und etwaige Missbrauchsmöglichkeiten.

Nach einer Pause, die von den Teilnehmenden bei Getränken und einem Imbiss für die Vertiefung von Fachgesprächen und zum Meinungsaustausch genutzt wurde, folgte der zweite Vortrag.

Herr Dr. Nico Happe, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Paderborner Kanzlei MEYER Arbeitsrecht, referierte zu den Neuerungen des Nachweisgesetzes, die zum 01. August 2022 in Kraft getreten sind. Der Vortrag von Herrn Dr. Happe gliederte sich in einen Rückblick in das Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der europäischen „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ (RL (EU) 2019/1152), in eine Vorstellung der Neuerungen des NachwG und in einen Ausblick nebst vorläufiger Bilanz.



Dr. Nico Happe

Den Schwerpunkt setzte Herr Dr. Happe in die Darstellung des Anwendungsbereichs und der Übergangsregelungen betreffend bereits zuvor bestandene Arbeitsverhältnisse, die Erläuterung der wesentlichen Änderungen im Einzelnen und die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung. Dabei ging Herr Dr. Happe insbesondere auf die Anforderungen des Nachweises hinsichtlich der Zusammensetzung der Vergütung, hinsichtlich der vereinbarten Arbeitszeit, der Ruhepausen und etwaiger Arbeit auf Abruf, hinsichtlich der Anordnung von Überstunden und hinsichtlich des Kündigungsschutzes einschließlich Kündigungsschutzverfahren ein. Herr Dr. Happe schloss seinen Vortrag mit Handlungsempfehlungen; auch hinsichtlich des Umgangs mit zukünftigen Entwicklungen.

Im Anschluss an seinen Vortrag stellte sich Herr Dr. Happe den Fragen des Auditoriums zu allen Bereichen des NachwG.

Im Rahmen der Verabschiedung der Teilnehmenden wies Herr Dr. Pleßner auf die Ortstagung OWL 2024 hin, die am

22. November 2024

– ebenfalls wieder von 15 bis 18 Uhr in den Räumlichkeiten der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld – stattfinden wird. Referenten werden zum einen

Björn Mai,

Fachanwalt für Arbeitsrecht aus der Kanzlei BRANDI in Detmold und zum anderen

Dr. Sandra Wullenkord

sein. Frau Dr. Wullenkord wurde zum 01. September 2023 vom ArbG Paderborn direkt in den 7. Senat des BAG berufen. Die Themen der beiden Referenten werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Paderborn, den 25. Oktober 2023

Dr. André Pleßner, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Der Vorstand der Ortsgruppe OWL bedankt sich für die Übernahme der Catering-Kosten beim

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Westfalen-Lippe e.V.

und beim

Arbeitgeberverband für die Gebiete Paderborn, Büren, Warburg und Höxter e.V.